

Schrift schon aus chronologischen Gründen aus. Zudem steht die neuere Forschung der Vorstellung eines einheitlichen älteren Reichsfürstenstandes eher skeptisch gegenüber und billigt der Herausbildung eines engeren Verbandes der Reichsfürsten im eigentlichen Sinn einen breiteren Entwicklungszeitraum etwa von der 2. Hälfte des 12. bis ins 1. Drittel des 13. Jahrhunderts zu⁵³. De ortu läßt sich ohne Zwang in den chronologischen Rahmen dieser Vorgänge einbeziehen. Unabhängig von Ficker ist daher zu fragen: Was sagt diese Schrift über die Entwicklung und Fundierung des Fürstenstatus der Landgrafen von Thüringen? Wie verhalten sich ihre Anschauungen zu neueren Forschungsmeinungen über Bildung und Wesen des Reichsfürstenstandes?

De ortu handelt, wie bereits gezeigt⁵⁴, nicht nur von der Abkunft der Ludowinger, sondern schildert eingehend auch den Ausbau ihrer Herrschafts- und Besitzpositionen in Thüringen. Die Rede ist zunächst davon, wie Erzbischof Bardo von Mainz dem Grafen Ludwig mit dem Barte eine Grafschaft in Thüringen überträgt *et beneficia plurima alia concessit* (c. 1). Ludwig erbaut *permissione imperatoris et principum, quibus id iuris erat concedere*, die Schauenburg, kauft *predia* vom eingesessenen Adel, legt Neubrüche an und gründet Dörfer (c. 3). Sowohl er (c. 4) als auch sein gleichnamiger Sohn (c. 5) erwerben reiches Erbgut durch vornehme Heiraten (Caecilia von Sangerhausen, Adelheid von Stade). Ludwig II. errichtet zum Schutz des Landes die Wartburg und im Osten die Neuenburg; Kaiser Heinrich V. besiegelt die Aussöhnung mit ihm durch Überlassung von Eckartsberga (c. 6). Um seines Seelenheiles willen gründet Ludwig II. 1085 das Kloster Reinhardsbrunn (c. 8). Ohne rechten Zusammenhang folgt darauf der Bericht über die Verleihung der Landgrafen- (= Fürsten)würde an seinen Sohn Ludwig III. (c. 9).

Was haben die beiden Komplexe, der besitzgeschichtliche und der amtsrechtliche, mit der für die Ludowinger beanspruchten Fürstenwürde zu tun? Mit modernen Verfassungsbegriffen gesagt⁵⁵, wird in den Kapiteln 1–8 die landrechtliche, in Kapitel 9 die lehnrechtliche

Ficker § 72 (1 S. 108 ff.); Gunther Engelbert, Die Erhebungen in den Reichsfürstenstand bis zum Ausgang des Mittelalters, Diss. phil. (masch.) Marburg 1948, S. 2 ff.

53) Vgl. vor allem Theuerkauf, Fürst (wie Anm. 48), bes. Sp. 1339 ff., 1343 ff.

54) Vgl. oben S. 588.

55) Vgl. namentlich Theuerkauf, Fürst (wie Anm. 48) Sp. 1343–1345.